2. Vollmachtgeber/in1
4. IdNr.2, 3
6. Geburtsdatum
7. **Vollmacht4**
8. **zur Vertretung in Steuersachen**
10. Bevollmächtigte/r5 (Name/Kanzlei)
11. – in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht dazu befugten Berufsträger/innen –
12. wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13. heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten6.
14. Der/Die Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.
15. Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

|  |  |
| --- | --- |
| Einkommensteuer.  Umsatzsteuer.  Gewerbesteuer.  Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO.  Körperschaftsteuer.  Lohnsteuer.  Grundsteuer.  Grunderwerbsteuer.  Erbschaft-/Schenkungsteuer.  das Umsatzsteuervoranmeldungs- verfahren. | das Lohnsteuerermäßigungsverfahren.  Investitionszulage.  das Festsetzungsverfahren.  das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens).  die Vertretung im außergerichtlichen Rechts- behelfsverfahren.  die Vertretung im Verfahren der Finanzge- richtsbarkeit.  die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah- ren (Steuer). |
|  | **Bekanntgabevollmacht7:**  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen  Verwaltungsakten.  Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Vollstreckungsankündigungen und  Mahnungen. | | |

1. Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,
2. *aber*
3. nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor      .
4. nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e      8.
5. Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist9.
6. Bisher erteilte Vollmachten erlöschen.10
7. *oder*
8. Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

|  |  |
| --- | --- |
|  | **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten11:**  Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28  auch auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für  den/die Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg  hierfür eröffnet hat.  Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.  Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung12** die  Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen  (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).  Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine  unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt. |

1. Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
2. bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
|  | , |  |  |
|  | Ort, | Datum | Unterschrift Vollmachtgeber/in13 |

1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind zwei Vollmachten ab- bzw. einzugeben.

2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe  
der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die  
Finanzverwaltung zu übermittelnden Datensatz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in  
diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht  
soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).

3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der  
Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an  
dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll dem Finanzamt in Papier vorgelegt werden).

4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zum Finanzamt und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevoll-  
mächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung

* zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
* zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
* zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum  
  Rechtsbehelfsverzicht,
* zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-  
schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-  
mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 3 AO).

7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch  
bei der Bekanntgabevollmacht.

8 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von einer allgemeinen Verlängerung der Abgabe-  
fristen profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter  
(§§ 3, 4 StBerG) beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

9 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird dem Finanzamt gegenüber erst wirksam, wenn er ihm zugeht (vgl.  
§ 80 Abs. 1 Satz 4 AO).

10 Das Erlöschen von Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem  
Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind, ist gesondert  
anzuzeigen. Abweichend hiervon erlöschen bislang erteilte Bekanntgabevollmachten bei Anzeige einer neuen  
Bekanntgabevollmacht in jedem Fall.

11 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder  
zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 - 39.

12 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung

* in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
* im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 –  
39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

13 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom  
gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben